

Vereins-Statuten Pfadi Limmattal

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen "Pfadi Limmattal", nachstehend Abteilung genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des/der jeweiligen Abteilungsleiters/-in.
- 2 Die Abteilung besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie ist Mitglied des Kantonalverbandes Pfadi Züri, der seinerseits eine Sektion der Pfadibewegung Schweiz (PBS) ist.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Pfadibewegung fördert die ganzheitliche Entwicklung ihrer Mitglieder und stärkt ihr moralisches und soziales Bewusstsein. Sie versteht Erziehung als Entwicklungsprozess, der junge Menschen zur freien Rücksichtnahme gegenüber andern fähig macht. (Art. 1, Statuten PBS)
- 2 Im weiteren verfolgt die Abteilung mit ihrer Tätigkeit Ziele gemäss Art. 1 und 2 der Statuten PBS, die im Anhang zu diesen Statuten aufgeführt sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder sind alle Wölfe, Pfadis, Raider und Rover, eingeschlossen alle FührerInnen, die gemäss Art. 4 dieser Statuten in die Abteilung aufgenommen wurden und Aktivmitglieder im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Statuten der Pfadi Züri und Art. 5 der Statuten der PBS sind.

Art. 4 Beginn der Aktivmitgliedschaft

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich. Sie erfolgt auf Einreichung eines entsprechenden Anmeldeformulars hin durch den/die AbteilungsleiterIn. Minderjährige bedürfen der Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 5 Ende der Aktivmitgliedschaft

- 1 Der Austritt erfolgt mittels eines entsprechenden Austrittsformulars, nachdem das Mitglied allen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung nachgekommen ist. Minderjährige bedürfen der Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.
- 2 In Ausnahmefällen oder bei schweren Verfehlungen kann der Abteilungsrat unter Wahrung des Verantwortungsbewusstseins und des Pfadigedankens ein Mitglied ausschliessen, ohne mit der Mitgliederversammlung Rücksprache zu nehmen. Der Entscheid über den Ausschluss eines Mitglieds ist in jedem Falle kurz zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied hat innert 14 Tagen das Recht, einen Rekurs an die Mitgliederversammlung einzulegen; von dort steht ihm der Rekurs wiederum innert 14 Tagen nach dem Entscheid der Mitgliederversammlung an das Korps zu.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe der Abteilung sind:
-die Mitgliederversammlung
-der Abteilungsrat
-der/die AbteilungsleiterIn
-der Elternrat
-die Kassenrevisoren

Art. 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

- 1 Die MV ist oberstes Organ der Abteilung im Sinne von Art. 64 ZGB
- 2 Sie umfasst als Stimmberechtigte die an der MV teilnehmenden Aktivmitglieder.
- 3 Die MV wird von dem/der AbteilungsleiterIn nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr einberufen.
- 4 Die MV wählt den/die AbteilungsleiterIn sowie den/die KassierIn für zwei Jahre. Ausserdem wählt sie die Elternratsmitglieder und die zwei Revisoren, dies jährlich. Wiederwahl ist in allen vier Aemtern zulässig.

- 5 Die MV hat die Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe und kann sie aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen. (Art. 65 ZGB)
- 6 Der/die AL oder ein(e) von ihm/ihr bestimmte(r) StellvertreterIn führt den Vorsitz.
- 7 Die MV kann nur über Dinge beschliessen, die auf der Traktandenliste vermerkt wurden. Anträge zur Aufnahme in diese sind spätestens 14 Tage vor der MV schriftlich an den/die AL zu senden.
- 8 Die MV genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht der Abteilungsleitung.
- 9 Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter der Aktivmitglieder sind zu ihrer Information über die Tätigkeiten der Abteilung ebenfalls zur MV eingeladen.

Art. 8 Der/die Abteilungsleiter/-in (AL)

- 1 Er/Sie ist der/die höchste FührerIn der Abteilung und VereinspräsidentIn. Er/Sie soll volljährig sein und einen Panorama-Kurs oder einen entsprechenden Kurs besucht haben. Er/Sie vertritt die Abteilung nach aussen.
- 2 Er/Sie ist das ausführende Organ ("Exekutive") der Abteilung, sorgt für gute Führung und ernennt Mitglieder des Abteilungsrates.
- 3 Weisungen seiner-/ihrerseits bezüglich Sicherheit im Pfadibetrieb sind für alle anderen FührerInnen verbindlich.

Art. 9 Der Abteilungsrat

- 1 Der Abteilungsrat wird von dem/der AL präsiert. Ihm gehören im Normalfall die folgenden Mitglieder zusätzlich an:
 - AL- StellvertreterIn
 - WolfsstufenleiterIn
 - PfadistufenleiterIn
 - RaiderstufenleiterIn
 - RoverstufenleiterIn
 - QuartiermeisterIn
- 2 Die genannten Aemter können auch in Doppelfunktion ausgeübt werden. Der Abteilungsrat ist auch beschlussfähig, wenn Aemter vakant oder nicht alle Mitglieder anwesend sind. Es können zusätzliche Mitglieder aufgenommen werden (z.B. HilfsstufenleiterInnen).
- 3 Der Abteilungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ statuarisch übergeben sind. Der/die AL kann sich im Sinne von Art. 8 gewisse Entscheide vorbehalten.

Art. 10 Der Elternrat

- 1 Der Elternrat besteht aus bis zu sechs Elternteilen bzw. gesetzlichen Vertretern der Aktivmitglieder, die von der MV, auf Vorschlag des Abteilungsrates, für ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Er steht dem/der AL bzw. dem Abteilungsrat auf Wunsch derselben mit beratender Funktion zur Seite, lässt ihnen jedoch ansonsten in der pfaderischen Arbeit volle Freiheit.

IV. Finanzielles

Art. 11 Mitgliederbeitrag

Die Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen maximalen Mitgliederbeitrag von CHF 100.-. Dieser Beitrag dient u.a. zur Deckung der Summe der Abgaben an das Korps, die Pfadi Züri und PBS, sowie zur Verfolgung des Vereinszwecks. Der Abteilungsrat kann den Mitgliederbeitrag jährlich den finanziellen Bedürfnissen anpassen, wobei der Maximalbeitrag von CHF 100.- nicht überschritten werden kann. Der/die AL kann in besonderen Fällen den Beitrag reduzieren oder erlassen.

Art. 12 Vereinsvermögen

- 1 Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.
- 2 Die Abteilungskasse bzw. -konti werden durch die obligatorischen Mitgliederbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und Subventionen (v.A. J&S) gespeisen.

Art. 13 Jahresrechnung

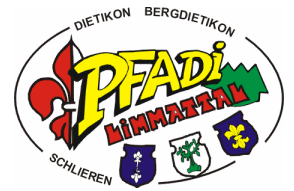
Der/die KassierIn legt der MV jährlich eine per 31. Dezember abgeschlossene und revidierte Jahresrechnung vor.

Art. 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Abteilung haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

Pfadi Limmattal

Postfach 375, 8953 Dietikon
www.pfadi-limmattal.ch
info@pfadi-limmattal.ch



Art. 15 Versicherungen

- 1 Die Aktivmitglieder sind an offiziellen Anlässen im Rahmen der von der Pfadi Züri abgeschlossenen Police gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
- 2 Die Versicherungsprämien sind im Mitgliederbeitrag enthalten.

V. Rechtsstreitigkeiten

Art. 16 Anfechtung beim Richter

Beschlüsse von Organen, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann im übrigen jedes Aktivmitglied von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis bekommen hat beim Richter anfechten (Art. 75 ZGB).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Statutenänderungen

- 1 Ueber Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit.
- 2 Die Statutenänderungen treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch die Pfadi Züri in Kraft.

Art. 18 Auflösung des Vereinsstatus

Ueber die Auflösung des Vereinsstatus der Abteilung beschliesst die Mitgliederversammlung

Art. 19 Auflösung der Abteilung

- 1 Ueber die Auflösung der Abteilung beschliesst die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelsmehrheit. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.
- 2 Ueber die Verwendung des Vermögens der Abteilung beschliesst die MV.

Art. 20 Vertretung an der DV der Pfadi Züri (Kantonalverband)

Der Abteilungsrat wählt auf Vorschlag des/der AL die der Abteilung zustehenden Delegierten für die DV der Pfadi Züri.

Art. 21 Altpfadiverband Limmattal (APV)

- 1 Für ehemalige Mitglieder der Abteilung, die sie altershalber verlassen haben, besteht die Möglichkeit, in den APV einzutreten.
- 2 Die Mitglieder des APV-Vorstandes können zur MV als Gäste eingeladen werden.

Art. 22 Verhältnis zum Gesetz

Sofern diese Statuten keine Vorschriften enthalten, finden die Bestimmungen des ZGB über die juristischen Personen und den Verein Anwendung.

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen und vom Vorstand des Kantonalverbandes (Pfadi Züri) genehmigt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden vom Kantonalverband am genehmigt.

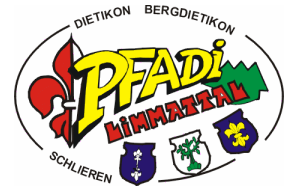
Der Präsident:
s

Die Mitgliederversammlung beriet und beschloss die Statuten am 1. April 2008.

Der Abteilungsleiter:
sig. Andy Zimmermann v/o Piro

Pfadi Limmattal

Postfach 375, 8953 Dietikon
www.pfadi-limmattal.ch
info@pfadi-limmattal.ch



Anhang: Art. 1 und 2 der Statuten der PBS

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Name und Definition

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) ist eine Jugendbewegung mit erzieherischer Zielsetzung. Sie steht allen Kindern und Jugendlichen zur freiwilligen Mitgliedschaft offen und ist selbst Mitglied des Weltbundes der Pfadfinderinnen und der Weltorganisation der Pfadfinder.

Individuelle Ziele

Die Pfadibewegung fördert die ganzheitliche Entwicklung ihrer Mitglieder und stärkt ihr moralisches und soziales Bewusstsein. Sie versteht Erziehung als Entwicklungsprozess, der junge Menschen zur freien Rücksichtnahme gegenüber andern fähig macht.

Allgemeine Standpunkte

Die Pfadibewegung will der Welt des Kindes möglichst gerecht werden, aber auch darüber hinausweisen. Sie verbindet unbeschwertes Spiel von Kindern und Jugendlichen mit bewusster Vorbereitung auf das Leben als Erwachsene und setzt dabei die folgende Schwerpunkte:

- * Sie motiviert über das intensive Erleben der Natur zu einem umweltgerechten Verhalten.
- * Sie will jungen Menschen helfen, Sinn und Ziel für ihr Leben zu suchen und in der Begegnung mit Glaubensfragen zu vertiefen, achtet dabei aber alle Glaubensüberzeugungen.
- * Sie fördert Offenheit gegenüber den Mitmenschen, echte Partnerschaft zwischen Mann und Frau und staatsbürgerliches Verantwortungsbewusstsein.

Grundlagen und Methoden

Grundlegend für Arbeit der Pfadibewegung sind die engagierte Auseinandersetzung mit Gesetz und Versprechen und die bewusste Anwendung der von Robert Baden-Powell angeregten pfadfinderischen Methoden. Diese werden durch neue Erkenntnisse in der Jugendarbeit ergänzt und sowohl den Anforderungen der Zeit wie auch den aktuellen Verhältnissen in der Schweiz immer wieder angepasst. Besondere Bedeutung kommt der Erziehung von Jungen durch Junge im Rahmen der aktiven Zusammenarbeit innerhalb einer Gruppe zu. Wichtige Erfahrungen bilden die Achtung der Persönlichkeit jedes Einzelnen und das Erlebnis der Gemeinschaft. Gestaltendes erzieherisches Element der meisten Aktivitäten ist das Spiel. Eine wesentliche Funktion hat die Motivation zu vernünftiger sportlicher Tätigkeit.

Einheit der Bewegung und gesellschaftliches Engagement

Die Pfadibewegung Schweiz koordiniert alle pfadfinderischen Bestrebungen innerhalb der Schweiz und wahrt die Interessen der Pfadibewegung. Ohne Bindung an politische Organisationen engagiert sie sich allgemein für Anliegen der Kinder und Jugendlichen in der gegenwärtigen Gesellschaft und vertritt solche Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit.

Gemeinsame Verantwortung

Alle Organe der Pfadibewegung sorgen gemeinsam für die Beachtung der Zielsetzung und der Anwendung der pfadfinderischen Methoden in allen Aktivitäten. Sie versuchen durch regelmässige Standortbestimmung Aktualität und Qualität ihrer Arbeit dauernd zu verbessern.

Art. 2

Pfadigesetz

Wir Pfadi wollen:

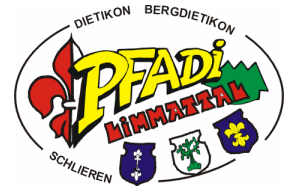
- offen und ehrlich sein
- andere verstehen und achten
- unsere Hilfe anbieten
- miteinander teilen
- Sorge tragen zur Natur und allem Leben
- Schwietigkeiten mit Zuversicht begegnen
- uns entscheiden und Verantwortung tragen

Dieses Gesetz verbindet uns mit allen Pfadi der Welt. Wir ergänzen es für uns persönlich und für unsere Gruppe:

-

Pfadi Limmattal

Postfach 375, 8953 Dietikon
www.pfadi-limmattal.ch
info@pfadi-limmattal.ch



Eintrittsversprechen

Ich will mich für meine Gruppe einsetzen und mein bestes tun, nach dem Pfadigesetz zu leben.
Ich bitte Gott und Euch alle, mit dabei zu helfen

oder

Ich bitte Euch alle, mir dabei zu helfen

Versprechen

Ich verspreche mein möglichstes zu tun um

- mich immer von neuem mit dem Pfadigesetz auseinanderzusetzen
- nach dem Sinn und Ziel meines Lebens zu suchen
- mich in jeder Gemeinschaft einzusetzen, in der ich lebe
-

Im Vertrauen auf Gott und zusammen mit Euch allen versuche ich, nach diesem Versprechen zu leben.

oder

Zusammen mit Euch allen versuche ich, nach diesem Versprechen zu leben.

Wahlspruch

Allzeit bereit

Gesetz, Versprechen und Wahlspruch können für die einzelnen Stufen in altersgemässer Form formuliert werden.